Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 538,00 Euro bzw. ab 01.01.2025 556,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Das Mindestlohngesetz verlangt eine Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten. Die Zeiten sind bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Sie sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Name, Vorname:

Zeitraum: von bis

Datum	Arbeitszeit		Stunden
	von	bis	

Gesamtstunden

0,00

Datum

Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter

Datum

Unterschrift Dienststelle